



# Antrag auf finanzielle Förderung der Hebammentätigkeit



LK-PE

**Landkreis Peine  
Gesundheitsamt  
Maschweg 21  
31224 Peine**

Bitte senden Sie diesen Antrag und die ggf. erforderlichen Nachweise gerne auch per Email als Datei im pdf-Format an

gesundheit@landkreis-peine.de

**Art der beantragten Förderung**     **Niederlassungszuschuss**     **Fortbildungszuschuss**

## Antragsteller\*in

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsname (bei Abweichung): \_\_\_\_\_

Geburtsdatum / -ort: \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Tel: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

## Bankverbindung

Bank: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_

BIC:

## Fortbildungszuschuss (bitte Nachweise beifügen)

Berücksichtigt werden Kosten der Veranstaltung einschl. Reisekosten gem. den zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Förderrichtlinien des Landkreises Peine.

Datum	Thema der Veranstaltung	Kosten



## Antrag auf finanzielle Förderung der Hebammentätigkeit

**Niederlassungszuschuss** (bitte Nachweise beifügen)

Berücksichtigt werden können Kosten für die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen-Kursmaterialien-Anschlusskosten Telekommunikation/Internet im Umfang von bis zu 5000 € gem. den zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Förderrichtlinien des Landkreises Peine.

---

**Datum**

---

### Unterschrift



# Antrag auf finanzielle Förderung der Hebammentätigkeit

## Auszug aus der Richtlinie zur Förderung der Hebammentätigkeit im Landkreis Peine

### § 1 Art der Förderung und Förderberechtigung

Die Hebammentätigkeit kann gefördert werden durch

- einen einmaligen Niederlassungszuschuss in Höhe von bis zu 5.000 €, und/oder
- einen jährlichen Zuschuss für die Teilnahme an Fortbildungsangeboten in Höhe von bis zu 500 €.

Die Gewährung von Fördermitteln erfolgt auf Antrag an

- Personen, die gem. § 3 Abs. 1 Hebamengesetz (HebG) vom 22. November 2019 (BGBI. I S. 1759) die Berufsbezeichnung Hebammen führen dürfen und
- sich erstmalig im Landkreis Peine niederlassen wollen (als Niederlassungszuschuss),
- oder bereits im Landkreis Peine niedergelassen sind (als Fortbildungszuschuss).

Ein Anspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht.

### § 2 Niederlassungszuschuss

Ein Niederlassungszuschuss kann gewährt werden bei erstmaliger Niederlassung als Hebamme im Landkreis Peine.

Förderberechtigt sind Hebammen

- die sich erstmalig mit einer Hebammenpraxis im Gebiet des Landkreises Peine niederlassen
- und ihre Tätigkeit überwiegend im Landkreis Peine ausüben

Bei der Berechnung des Niederlassungszuschusses können berücksichtigt werden

- Renovierungs-/Einrichtungskosten
- Kosten für die Beauftragung eines Telefon-/Internetanschlusses
- Kosten für die Beschaffung
  - von technischen Geräten (Telefon-Fax-PC-Tablet-Büro u.ä.)
  - Praxiseinrichtung (Schreibtisch-Bürostuhl-Untersuchungsliege u.ä.)
  - Kursmaterialien (Matten-Bälle u.ä.),

die im Zeitraum von 6 Monaten vor bis 6 Monaten nach der Niederlassung im Landkreis Peine anfallen.

Der Zuschuss ist nicht zurückzuzahlen, sofern eine antragsgemäße Verwendung erfolgt ist.

### § 3 Förderung Fortbildung- und Weiterbildung

Ein Fortbildungszuschuss kann gewährt werden für

- die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen (ein- oder mehrtägig)
- anfallende Fahrtkosten (0,20 €/km Fahrtstrecke oder günstigster Tarif DB 2.Klasse)
- anfallende Übernachtungskosten (bis max. 80 € pro Übernachtung).

Nicht berücksichtigt werden Kosten, die im Rahmen der Ausbildung zur Hebamme anfallen.

Der Fortbildungszuschuss wird im auf die Teilnahme folgenden Jahr auf Antrag gewährt.

Voraussetzung für die Gewährung des Fortbildungszuschusses ist Vorlage der Jahresmeldung gem. § 7 Abs. 1 Nds. Hebamengesetz.